



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/
www.wpk.de/magazin/4-2018/

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung des Zollfahndungsdienstgesetzes

Die WPK hat mit Schreiben vom 27. September 2018 gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung des Zollfahndungsdienstgesetzes wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen.

Die Wirtschaftsprüferkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Ihre gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de ausführlich beschrieben.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll das geltende Zollfahndungsdienstgesetzes (ZFdG) durch eine gleichnamige Neufassung ablösen. In diesem Zuge soll auch die Norm zum Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsgeheimnisträger überarbeitet werden. § 23a Abs. 5 ZFdG geht in § 82 ZFdG-E auf.

Im Grundsatz begrüßen wir, dass an einer solchen, das Berufsgeheimnis schützenden Norm festgehalten wird. **Die Wirtschaftsprüferkammer wendet sich allerdings entschieden gegen die durch § 82 Abs. 1 Satz 7 i. V. m. Abs. 2 Satz 3 ZFdG-E vorgesehene Schlechterstellung der gesetzlich geschützten Vertrauensverhältnisse, die zwischen Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern und ihren Mandanten bestehen.**

Sollen Rechtsanwälte, Kammerrechtsbeistände und die in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 2, und 4 der Strafprozessordnung (StPO) genannten Berufsgeheimnisträger absoluten Schutz vor der

Anwendung zollfahndungsdienstlicher Mittel und der Verwertung der aus solchen Mitteln gewonnenen Erkenntnisse genießen, ist für den unter § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StPO erfassten Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer lediglich ein relativer Schutz vorgesehen, namentlich nach Durchführung einer besonderen Verhältnismäßigkeitskontrolle (§ 82 Abs. 2 Satz 1 ZFdG-E).

Bereits die bestehende Regelung des § 23a Abs. 5 ZFdG trifft eine aus Sicht der Wirtschaftsprüferkammer unbefriedigende Differenzierung zwischen Geistlichen, Strafverteidigern und Abgeordneten (§ 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 StPO), die absoluten Schutz genießen, und Berufsgeheimnisträgern nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StPO (u. a. Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sowie Steuerberater und Rechtsanwälte), die lediglich relativen Schutz genießen. Dies lässt außer Acht, dass **§ 53 Abs. 1 Satz 1 StPO** als Bezugsnorm hinsichtlich des Zeugnisverweigerungsrechts keine entsprechende Differenzierung trifft, sondern **sämtliche der dort genannten Berufsgeheimnisträger im gleichen Umfang berücksichtigt**.

Die Entwurfsfassung des § 82 ZFdG vertieft diese Ungleichbehandlung aus Sicht des wirtschaftsprüfenden Berufs, indem Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände ohne Rücksicht auf ihre konkrete Tätigkeit in den absoluten Schutzbereich einbezogen werden, während es u. a. für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer bei einem relativen Schutz (besondere Verhältnismäßigkeitskontrolle) verbleibt (vgl. § 82 Abs. 1 Satz 7, Abs. 2 Sätze 1 und 3 ZFdG-E). Aus unserer Sicht ist diese neue Differenzierung erst recht nicht begründbar, da es für die berufliche Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers und des vereidigten Buchprüfers, ebenso wie für die anwaltliche Tätigkeit, übergreifend kennzeichnend ist, dass vertrauliche Sachverhalte zwischen Berufsträger und Mandant kommuniziert werden. Insbesondere die beratende und prüfende Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bzw. vereidigten Buchprüfers trägt unter diesen Rahmenbedingungen dazu bei, dass Wirtschafts- und Steuerstraftaten nicht begangen werden.

Aus unserer Sicht ist die Kommunikation des Wirtschaftsprüfers bzw. vereidigten Buchprüfers mit seinem Mandanten in gleichem Maße schützenswert wie die des Rechtsanwalts. Für die Gleichbehandlung spricht auch, dass Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer ihren Beruf häufig mit Rechtsanwälten in Sozietäten oder Partnerschaftsgesellschaften gemeinsam ausüben.

Als Motivation für die Ausweitung des absoluten Schutzes vor zollfahndungsdienstlichen Maßnahmen von Strafverteidigern auf alle Rechtsanwälte und auf Kammerrechtsbeistände wurde das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09 genannt. Dieses steht jedoch auch einer Ausweitung des absoluten Schutzes auf Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer nicht entgegen.

Die Wirtschaftsprüferkammer regt daher an, den insoweit bestehenden Einschätzungsspielraum des Gesetzgebers (*BVerfG*, a. a. O., Rn. 258) in diesem Sinne grundrechtsfreundlicher zu nutzen. Auch ist zu berücksichtigen, dass die verschwiegene Berufsausübung als Wesensmerkmal und Funktionsvoraussetzung der freiberuflichen Berufsausübung jedenfalls über Art. 2 Abs. 1 GG auch grundrechtlichen Schutz genießt (vgl. *BVerfG*, Beschluss vom 12. April 2005, 2 BvR 1027/02, Rn. 93 ff. zur beruflichen Tätigkeit des Rechtsanwalts und des Steuerberaters).

Die Wirtschaftsprüferkammer spricht sich nachdrücklich dafür aus, auch das Vertrauensverhältnis zwischen dem Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer und seinen Mandanten vor zollfahndungsdienstlichen Maßnahmen absolut zu schützen und Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer in den Schutzbereich des § 82 Abs. 1 ZFdG-E einzubeziehen.

Vor diesem Hintergrund regen wir an, **§ 82 Abs. 1 Satz 7 ZFdG-E wie folgt zu ändern:**

„Für Personen nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Strafprozessordnung gelten die Sätze 1 bis 6 nur, soweit es sich um Rechtsanwälte oder Kammerrechtsbeistände, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer handelt.“

In der Folge wäre auch **§ 82 Abs. 2 Satz 3 ZFdG zu ändern:**

„Für Personen nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Strafprozessordnung gelten die Sätze 1 und 2 nur, soweit es sich nicht um Rechtsanwälte oder Kammerrechtsbeistände, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer handelt.“

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anregung im weiteren Verfahren berücksichtigt wird. Inhaltlich haben wir unsere Ausführungen auf Fragestellungen beschränkt, die die berufliche Stellung und Funktion unserer Mitglieder betreffen.
